

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 26. Juni 1914.	Nr. 31.
Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennungen zur Übernahme von Konsulatsfunktionen: — Entlassung: — Ernennungsentscheidungen Seite 351 2. Finanzwesen: Nachweisung von Umsatzen der Reichs-Post- und Telegraphen sowie der Reichs-Eisenbahnenverwaltungen für die Zeit vom 1. April 1914 bis zum Schluß des Monats Mai 1914 352 3. Eisenbahnenwesen: Ernennung des Kaiserlichen Konsulats in Wismar (Meckl.) zur Ausfertigung von Reisepässen 352 4. Militärwesen: Erhöhung der Stärkeklasse für die Eisenbahn- und die Pferde der Offiziere usw. bei dem Reichsamt des Innern 352 — Ernennung Militärpflichtiger im Bezirk des Kaiserlichen Konsulats Constanz 352 5. Versicherungswesen: Einleitung von der Versicherungs-Verwaltung nach § 1262 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungs-Ordnung 353 — Einbau der gegenwärtigen Vertreter der Versicherungsgeber und der Versicherer bei den Organen der Versicherungsämter 353 6. Holz- und Eisenwesen: Fällung eines jähren Forstbauplanes mit landwirthschaftlichen Forsten mit landwirthschaftlichen Baumverjüngern im schiff-gehörtlichen Grenzgebiet 354 7. Reichs-Post- und Telegrafienwesen: Abänderung der Konsultationsbestimmungen A, C, D nach Anlage 6 und 7 zum Reichs-Post- und Telegraphen-Gesetz 354 8. Versicherungs-: Nachweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 357		

I. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsulats in Teian Dragoman Reclin ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ernennung erteilt worden, bürgerlich gültige Entscheidungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschen Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Jassy beauftragten Dragoman Bern ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ernennung erteilt worden, bürgerlich gültige Entscheidungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Vizekonsul Kimpfel in Melbourne ist die erbetene Entlassung aus dem Reichs-Bezirk erteilt worden.

Dem portugiesischen Konsul in Bremen, Antonio Patricio, ist namens des Reichs das Equivalenz erteilt worden.